

# Übersicht

zu den wesentlichen Änderungen durch das

## Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung (Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz – GVWG)

Stand: Beschlussempfehlung v. 09.06.2021

Inkrafttreten: überwiegend Juli 2021 (teilweise rückwirkend ab 01.01.2020 und bis 01.01.2026)

### SGB V

- Ein Anspruch auf Übergangspflege im Krankenhaus wird eingeführt. Voraussetzung ist, dass im unmittelbaren Anschluss an eine Krankenhausbehandlung vor der Entlassung erforderliche Leistungen der häuslichen Krankenpflege, der Kurzzeitpflege, Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder Pflegeleistungen nach dem Elften Buch nicht oder nur unter erheblichem Aufwand sichergestellt werden können. Die Leistung kann nur in dem Krankenhaus erbracht werden, in dem die oder der Versicherte zuvor behandelt worden ist. Die Leistung ist unabhängig davon, ob eine Pflegebedürftigkeit nach dem Elften Buch besteht. Ein Anspruch auf Übergangspflege im Krankenhaus besteht für längstens zehn Tage je Krankenhausbehandlung.
- Die Nichtinanspruchnahme der zahnärztlichen Vorsorgeuntersuchung im Kalenderjahr 2020 (Kontaktminimierung im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Coronavirus) hat keine für die Versicherten nachteiligen Auswirkungen auf die Berechnung der Höhe des Festzuschusses für Zahnersatz (rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft).
- Auch im Jahr 2022 erhält der Gesundheitsfonds einen ergänzenden Bundeszuschuss in Höhe von (voraussichtlich) 7 Mrd. Euro; der Gesundheitsfonds überweist von den ihm zufließenden Leistungen der landwirtschaftlichen KKe einen Betrag von 42 Mio. Euro (0,6 Prozent). Per Verordnung kann die (endgültige) Höhe des ergänzenden Bundeszuschusses bis zum 31. Dezember 2021 auf jenen Betrag festgesetzt werden, der erforderlich ist, um den durchschnittlichen Zusatzbeitragssatz 2022 bei 1,3 Prozent zu stabilisieren.
- Zur Finanzierung der vom Bund im Frühjahr 2020 zentral beschafften und an die Kassenärztlichen Vereinigungen und die KZBV gelieferten Persönlichen Schutzausrüstungen wird im Jahr 2021 aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds pauschal ein Betrag von 190 Millionen Euro an das BMG gezahlt.
- Mit der vollständigen Erstattung der Zahlungen aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds aufgrund der Coronavirus-Testverordnung und der Coronavirus-Impfverordnung im Jahr 2021 durch den Bund wird der Gesundheitsfonds im Jahr 2021 im Umfang von geschätzt rund 3 Milliarden Euro entlastet. Dieser Betrag wird vollständig zur Reduzierung der GKV-Finanzierungslücke in 2022 herangezogen indem etwaige die Mindestreserve des Gesundheitsfonds zum Ablauf des Geschäftsjahres 2021 überschreitende Mittel in die Einnahmen des Gesundheitsfonds für das Jahr 2022 überführt werden.

### SGB XI

- Die Leistungsbeträge für ambulante Pflegesachleistungen werden um fünf Prozent angehoben. Die Anhebung dient zum Ausgleich des sich aus der vorgesehenen Anbindung der Löhne an Tarife ergebenden Kostenanstiegs:

| Pflegegrad | Anspruch auf häusliche Pflegehilfe je Kalendermonat in Euro |         |
|------------|---|---------|
|            | bisher  | künftig |
| 2          | 689   | 724     |
| 3          | 1.298   | 1.363   |
| 4          | 1.612   | 1.693   |
| 5          | 1.995   | 2.095   |

- Der Höchstleistungsbetrag für die Kurzzeitpflege (1.612 Euro) wird um 10 Prozent auf 1.774 Euro angehoben. Die Anhebung soll die sich aus den vorgesehenen Verbesserungen im Bereich der Vergütung der Kurzzeitpflege ergebenden Kostensteigerungen ausgleichen. Wie bisher kann der Betrag um bis zu 1.612 Euro aus noch nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Verhinderungspflege auf insgesamt bis zu 3.386 Euro im Kalenderjahr erhöht werden.
- Um eine finanzielle Überforderung der vollstationär versorgten Pflegebedürftigen (Pflegrade 2 bis 5) zu vermeiden, wird der von ihnen zu tragende *Eigenanteil an der Pflegevergütung* (einschließlich der Ausbildungskosten) mit zunehmender Dauer der vollstationären Pflege schrittweise verringert (von der Pflegekasse zu zahlenden Leistungszuschlag):

| Bisherige Dauer der vollstationären Pflege | Reduzierung des Eigenanteils um |
|--|---------------------------------|
| bis 12 Monate                              | 5 Prozent                       |
| mehr als 12 und bis 24 Monate              | 25 Prozent                      |
| mehr als 24 und bis 36 Monate              | 45 Prozent                      |
| mehr als 36 Monate                         | 70 Prozent                      |

- Der Beitragszuschlag für Kinderlose wird von 0,25 Prozent auf 0,35 Prozent erhöht.
- Der Bund leistet zur pauschalen Beteiligung an den Aufwendungen der sozialen Pflegeversicherung ab dem Jahr 2022 jährlich 1 Milliarde Euro an den nach § 65 SGB XI eingerichteten Ausgleichsfonds der sozialen Pflegeversicherung.
- Ab dem 1. September 2022 dürfen Pflegeeinrichtungen nur zugelassen werden, wenn sie ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die Leistungen der Pflege oder Betreuung von Pflegebedürftigen erbringen, eine Entlohnung aufgrund eigener tariflicher (einschließlich unternehmens- oder haustarifvertraglicher) oder kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen zahlen. Entlohnung umfasst das Arbeitsentgelt, das als Gegenleistung für die erbrachte Arbeitsleistung gezahlt wird. Die Regelung gilt für die Neuzulassung von Pflegeeinrichtungen ebenso

wie für Pflegeeinrichtungen, die zum 1. September 2022 bereits über einen abgeschlossenen Versorgungsvertrag verfügen.

- Mit Pflegeeinrichtungen, die nicht an Tarifverträge oder kirchliche Arbeitsrechtsregelungen für ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gebunden sind, dürfen Versorgungsverträge ab dem 1. September 2022 nur abgeschlossen werden, wenn sie ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern eine Entlohnung zahlen, die
  1. die Höhe der Entlohnung eines Tarifvertrags nicht unterschreitet, dessen räumlicher, zeitlicher, fachlicher und persönlicher Geltungsbereich eröffnet ist,
  2. die Höhe der Entlohnung eines Tarifvertrags nicht unterschreitet, dessen fachlicher Geltungsbereich mindestens eine andere Pflegeeinrichtung in der Region erfasst, in der die Pflegeeinrichtung betrieben wird, und dessen zeitlicher und persönlicher Geltungsbereich eröffnet ist, oder
  3. die Höhe der Entlohnung einer der Nummer 1 oder Nummer 2 entsprechenden kirchlichen Arbeitsrechtsregelung nicht unterschreitet.

